

c. 230 § 1 n.F.: „*Laici, qui aetate dotibusque pollent Episcoporum conferentiae decreto statutis, per ritum liturgicum praescriptum ad ministeria lectoris et acolythi stabiliter assumi possunt; quae tamen ministeriorum collatio eisdem ius non confert ad sustentationem remunerationemve ab Ecclesia praestandam.*“

c. 230 § 1 n.F.: „Laien, die das Alter und die Eigenschaften besitzen, die durch Dekret der Bischofskonferenz festgesetzt worden sind, können durch den dafür vorgeschriebenen liturgischen Ritus dauerhaft zu den Diensten des Lektors und des Akolythen bestellt werden; die Übertragung dieser Dienste gewährt ihnen jedoch nicht das Recht auf Unterhalt oder Vergütung vonseiten der Kirche.“

von Martin Rehak

In Nr. 97 der [Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“](#), welche die Kongregation für den Klerus Ende Juni vorigen Jahres veröffentlichte, ist davon die Rede, dass „gemäß can. 230 § 1 [...] Laien als Lektoren und Akolythen in beständiger Weise beauftragt werden“ können. Nachdem allerdings c. 230 § 1 in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 1983 ausdrücklich von „männlichen Laien“ sprach, war der Verfasser dieses Beitrags nicht umhine gekommen, sich in seinem seinerzeitigen [Beitrag](#) zu fragen, ob man bei der Kongregation „womöglich der Auffassung ist, die von Papst Paul VI. vorgenommene Beschränkung [sc.: der Dienstämter des Lektors und des Akolythen auf männliche Laien] sei heute nicht mehr zeitgemäß und ein Traditionsbruch an dieser Stelle einer wahrhaft missionarischen Kirche förderlich“. Und in der Tat: Wie einige Zeit später im Gespräch mit einem bestens unterrichteten hochrangigen Mitarbeiter der Römischen Kurie zu hören war, hatte die Kleruskongregation eine zu diesem Zeitpunkt schon fest geplante Änderung des c. 230 § 1 bereits in ihre Darstellung „eingepreist“ und antizipiert.

Mit dem (im Original in italienischer Sprache verfassten) [Motu Proprio Spiritus Domini](#) [eigentlich also: [Lo Spirito del Signore Gesù](#)] hat Papst Franziskus am 10.01.2021, dem Fest der Taufe des Herrn, c. 230 § 1 abgeändert und den Vorbehalt jener Dienstämter eines Lektors und eines Akolythen zugunsten männlicher Laien aus dem kodikarischen Recht gestrichen. Die Promulgation erfolgte durch Veröffentlichung des Motu Proprio im *L'Osservatore Romano* 161 (2021), Nr. 7 vom 11.01.2021, dort S. 10. Gemäß den im Motu Proprio getroffenen Verfügungen trat die Gesetzänderung am selben Tag in Kraft. Eine Gesetzesschwebe, also ein Zeitraum zwischen Promulgation und Inkrafttreten von gemäß c. 8 § 1 regelmäßig drei Monaten, schien im vorliegenden Fall entbehrlich. Manche Rechtsänderung duldet keinen Aufschub. Der spätere Abdruck des Motu Proprio im offiziellen Publikationsorgan des Apostolischen Stuhls, den [Acta Apostolicae Sedis](#), wird nur dokumentarische Funktion haben.

Der Dienst bzw. das Amt der Lektoren und Akolythen (griechisch: Begleiter) kann auf eine lange kirchliche Tradition zurückblicken. Als vielleicht ältestes Zeugnis kann das bei [Eusebios von Caesarea, h.e. VI,43,11](#), überlieferte Fragment eines in das Jahr 251 zu datierenden Briefes des römischen Bischofs Cornelius an seinen antiochenischen Amtsbruder Fabius gelten. Cornelius führt darin aus, dass es in der stadtrömischen Kirche „46 Priester, 7 Diakone, 7 Subdiakone, 42 Akolythen, 52 Exorzisten, Lektoren und Ostiarier sowie über 1500 Witwen und Hilfsbedürftige“ (DH 109) gebe. (Ob die wiederkehrende Siebenzahl Zufall oder Indiz einer damaligen verwaltungsmäßigen Gliederung Roms in sieben kirchliche Bezirke ist, mag hier dahinstehen.) Im weiteren Verlauf der Kirchengeschichte formte

sich aus den hier genannten Diensten bzw. Ämtern ein kirchlicher *cursus honorum*, d.h. eine kirchliche Ämterlaufbahn, bei der die Kleriker – entsprechende Bewährung im kirchlichen Dienst vorausgesetzt – von Stufe zu Stufe aufsteigen konnten. Insgesamt umfasste diese Ämterlaufbahn mithin sieben Stufen, nämlich Ostiariat, Lektorat, Exorzistat und Akolythat, welche den Kandidaten durch die so genannten niederen Weihen übertragen wurden, sowie Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat, welche den Kandidaten durch die so genannten höheren Weihen übertragen wurden. Eine Handauflegung als äußeres Zeichen der Weihe war dabei freilich nur für die Diakonen- und Priesterweihe (sowie die Bischofsweihe) vorgesehen, wie etwa die als *Statuta ecclesiae antiqua* bekannte gallo-romanische Kanonesammlung aus der zweiten Hälfte des 5. Jh. bezeugt (vgl. DH 326-329). Die klassischen Aufgaben der jeweiligen Amtsträger erläutert Isidor von Sevilla in seiner Ethymologie, [lib. 7 cap. 12](#), 22 ff. (= [D. 21 c. 1](#), §§ 13-15.17-19). Begünstigt durch die mittelalterliche Fokussierung der Weihetheologie auf das Priestertum verkam dieser *cursus honorum* und die Spendung der niederen Weihen sowie der Weihe zum Subdiakon im Laufe der Zeit zu einem Ritual, welches nur noch der geistlichen Vorbereitung der Priesteramtskandidaten auf ihre künftige Existenz im priesterlichen Dienst diente. Obwohl schon seit langem etwa an die Stelle der realen antiken Ostiarier oder Akolythen neue laikale kirchliche Ämter (oder Aufgaben?) wie jene eines Küsters, Glöckners oder Ministranten in das Leben der Kirche getreten waren, verteidigte das Konzil von Trient das traditionelle System aus (sieben) Weihestufen in seiner Lehre und seinen Kanones zum Weihesakrament (vgl. DH 1765, 1772). Dabei spielte gewiss auch eine Rolle, dass etwa Thomas v. Aquin, [contra gentiles lib. 4, cap. 74-75](#), die Hinordnung aller niedrigeren Weihestufen auf das Priestertum gelehrt hatte und der Dominikaner Hugo Ripelin von Straßburg (um 1205–1270), der Verfasser des – irrig auch u.a. Alexander von Hales (um 1185–1245), Hugo von Saint-Cher (um 1200–1263), Albertus Magnus (um 1200–1280), Thomas v. Aquin und Bonaventura zugeschriebenen – [Compendium theologiae veritatis](#), dort lib. 6, cap. 36 (= [Auguste Borgnet \(Hg.\), B. Alberti Magni \[...\] opera omnia, Bd. 34, Paris 1895, hier 233 f.](#), der Ansicht war, dass der Herr selbst in seinem irdischen Leben alle besagten Ämter ausgeübt habe: Den Ostiariat bei der Tempelreinigung (vgl. Mt 21,12-17; Mk 11,15-19; Lk 19,45-48; Joh 2,13-17); das Lektorat bei der Schriftlesung in der Synagoge von Nazareth (vgl. Mt 13,54-58; Mk 6,1-6; Lk 4,16-20); den Exorzistat bei der Austreibung von Dämonen (vgl. u.a. Mt 17,14-21; Mk 9,14-29; Lk 9,37-43); den Akolythat, dessen Inhabern traditionell auch das Entzünden von Kerzen und das Tragen von Leuchtern oder Fackeln zukam, als er sagte: „Ich bin das Licht der Welt“ (vgl. Joh 8,12); das Subdiakonat bei der Fußwaschung (vgl. Joh 13,3-15); und den Diakonat, als er beim letzten Abendmahl den Jüngern seinen Leib und sein Blut darreichte (vgl. Mt 26,26-28; Mk 14,22-24; Lk 22,19-20).

Das Zweite Vatikanische Konzil hingegen hat nicht nur die (ursprünglich calvinistische) *Tria-Munera*-Lehre von Christus als Priester, König und Prophet (vgl. AA 10; ähnlich LG 13: Lehrer, König, Priester; OT 4: Lehrer, Priester, Hirte; PO 1: Lehrer, Priester, König) lehramtlich rezipiert, sondern auch in Nr. 62 der Liturgiekonstitution [Sacrosanctum Concilium](#) eingeräumt, dass sich „im Laufe der Zeiten einiges in die Riten der Sakramente und Sakramentalien eingeschlichen hat, wodurch ihre Natur und ihr Ziel uns heute weniger einsichtig erscheinen“ und hieraus die Notwendigkeit von Anpassungen an die Erfordernisse der Gegenwart abgeleitet. Ergänzend wurde in SC 76 ganz allgemein eine Überarbeitung der Weiheliturgie gefordert. Auf dieser Grundlage hat Papst Paul VI. mit dem [Motu Proprio Ministeria quaedam](#) vom 15.08.1972, in: [AAS 64 \(1972\) 529–534](#), zum einen die Tonsur, die niederen Weihestufen Ostiariat und Exorzistat sowie den Subdiakonat in der lateinischen Kirche abgeschafft (vgl. a.a.O., 531 f. [Ziff. I, II u. IV]), zum anderen die niederen Weihestufen Lektorat und Akolythat in Dienstämter („*ministeria*“) umgewandelt (vgl. a.a.O., 531 f. [Ziff. II u. IV]). Dabei erfolgte insbesondere hinsichtlich des Akolythen eine neue Aufgabenumschreibung als Altardiener und außerordentlichem Kommunionsspender (vgl. a.a.O., 532 f. [Ziff. VI]). Dass gerade diese beiden bisherigen Weihestufen bzw. neuen

laikalen Dienstämter als besonders zeitgemäß erschienen, dürfte auch mit der im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils populären Redeweise vom „Tisch des Wortes“ (vgl. SC 51) und vom „Tisch des Brotes“, welche in der Eucharistiefeier aufeinander bezogen sind, zusammenhängen. Mit Rücksicht auf die ehrwürdige Tradition (*venerabilis traditio*) der Kirche blieben indes Lektorat und Akolythat ausschließlich Männern vorbehalten (vgl. a.a.O., 533 [Ziff. VII], rezipiert in c. 230 § 1 a.F.).

Diese Regelung hat von Anfang an zu Irritationen und Anfragen geführt. Denn bereits im Jahr 1969 hatte die Sakramentenkongregation der Deutschen Bischofskonferenz per Reskript gestattet, auch Frauen als außerordentliche Kommunionsspender zu beauftragen, eine Regelung, die mit der Instruktion *Immensae Caritatis* vom 29.01.1973, in: [AAS 65 \(1973\) 264-271](#), allgemeines Recht werden sollte. Ebenso gestattete schon die *Institutio generalis* des römischen Messbuchs von 1969 in Nrn. 66 u. 70, dass Frauen (bis 1975 freilich zunächst nur außerhalb des Altarraums) den Lektoren- und Ministrantendienst ausüben. Vor diesem Hintergrund erachtete es Hubert Socha, *Die „Dienstämter“ des Lektors und Akolythen*, in: MThZ 25 (1974) 138–151, hier 149, als „nicht ganz begründet, daß die Frau nicht das Amt, indessen wohl seine Funktion ausüben darf“. Bereits 1975 hatte daher auch die Würzburger Synode in Ziff. 7.1.1.a) ihres Beschlusses „Dienste und Ämter“ (vgl. [Gemeinsame Synode. Gesamtausgabe I](#), 597–636, hier 633, dafür votiert, „den Papst [zu bitten], die Einsetzung zu Lektoren und Akolythen nicht nur Männern vorzubehalten“. Als der CIC/1983 insoweit an der von Paul VI. geschaffenen Rechtslage festhielt, merkte Peter Krämer, *Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche*, Stuttgart 1993, 33 f., zu c. 230 § 1 a.F. kritisch an, es werde „hier ein Unterschied gemacht zwischen männlichen und weiblichen Laien, der wohl kaum mit der Aussage über die wahre Gleichheit in c. 208 vereinbar ist.“ Denn die neuen Dienstämter sollten ja mit der Neuordnung durch *Ministeria quaedam* ihres Charakters als bloße Durchgangsstufen zu den sakramentalen Weihen entkleidet werden, unter gleichzeitiger Herstellung eines Gleichlaufs von sakramentaler Weihe und Klerikerstand (vgl. a.a.O., 531 [Ziff. I], ferner c. 266 § 1).

Es ist nicht zuletzt dieser Gemengelage aus Sorge um Diskriminierung und alternativen Rechtsgrundlagen für den Lektoren- und Kommunionhelferdienst von Frauen geschuldet, dass sich die Dienstämter des Lektoren und Akolythen im Sinne von *Ministeria quaedam* bzw. c. 230 § 1 jedenfalls im deutschen Sprachraum keiner nennenswerten Rezeption erfreut haben, soweit es (männliche) Laien anbelangt, die keinerlei klerikale Ambitionen als (ggf. Ständige) Diakone oder Priester hatten. Stattdessen blieben beide Dienst *de facto* ein Durchgangsamts für Kandidaten zur Diakon- und Priesterweihe, vgl. dazu auch *Ministeria quaedam*, Ziff. XI. sowie c. 1035.

Dessen ungeachtet hatte sich die Deutsche Bischofskonferenz bereits im Jahr 1985 erstmals der ihr in c. 230 § 1 gestellten „Hausaufgabe“ angenommen hat, sich per Dekret zu Alter und Eigenschaften der Bewerber um die Dienstämter eines Lektors bzw. eines Akolythen zu äußern. Die nach der deutschen Wiedervereinigung nur formal aktualisierte [Partikularnorm Nr. 1 zu c. 230 § 1](#) aus dem Jahr 1992 wurde vom Apostolischen Stuhl im Jahr 1995 gemäß c. 455 § 2 rekognosziert. Die Regelungen sehen vor, dass Kandidaten, sofern sie keine Weihekandidaten sind, mindestens 25 Jahre alt sein; über eine gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift und der Liturgie verfügen; allgemein zur Ausübung des betreffenden Dienstes befähigt sein; und durch gefestigten Glauben und bewährten Lebenswandel ausgezeichnet sein müssen. Desweiteren sieht die Ordnung vor, dass die Bestellung aus triftigem Grund vom Diözesanbischof widerrufen werden kann. Im Fall von Weihekandidaten, die nach ihrer Beauftragung zu Lektorat und Akolythat aus dem Priesterseminar austreten bzw. die Ausbildung zum Ständigen Diakon abbrechen, kann der Dienst nur noch dann ausgeübt werden, wenn der bestellende Diözesanbischof die Bestellung nicht widerruft und darüber hinaus der örtlich zuständige Ortsordinarius die Ausübung ausdrücklich gestattet.

Bei ihrer nun anstehenden Revision der [Partikularnorm Nr. 1 zu c. 230 § 1](#) wird sich die Deutsche Bischofskonferenz wohl darauf beschränken können, in Ziff. I.1 das Wort „Männliche“ zu streichen.

In jüngerer Zeit war die Kritik am Vorbehalt der beiden Dienstämter für männliche Laien auch in Rom zunehmend lauter geworden. So hatte die Bischofssynode am Ende ihrer 12. Ordentlichen Generalversammlung, welche sich vom 05.–26.10.2008 mit dem Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche beschäftigte, unter Nr. 17 ihres [Elenco finale delle Proposizioni](#) empfohlen, „che il ministero del lettorato sia aperto anche alle donne“. Papst Benedikt XVI. hatte daraufhin in Nr. 58 seines [Nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Verbum Domini*](#) vom 30.09.2010, in: [AAS 102 \(2010\) 681–787](#), hier 737, klargestellt, dass gemäß der lateinischen Tradition die erste und zweite Lesung von einem Lektor vorgetragen wird, wobei es sich hierbei um einen laikalen Dienst handelt, der von einem Mann oder einer Frau übernommen werden kann. Zuletzt hatte sich die Spezialversammlung der Bischofskonferenz für die Region Pan-Amazonien, welche vom 06.–27.10.2019 tagte, in Nr. 102 ihres [Schlussdokuments *Neue Wege für die Kirche und für eine ganzheitliche Ökologie*](#) u.a. dafür ausgesprochen, die Dienstämter des Lektorats und Akolythats für Frauen zu öffnen und weiterzuentwickeln.

Papst Franziskus hat sein Motu Proprio mit einem offenen [Brief an den Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre](#) vom 10.01.2021 flankiert. Dies ist auch deshalb etwas eigenartig, weil ein konkreter Grund, dieses Schreiben explizit an Kardinal Ladaria SJ zu richten, nicht erkennbar ist. Der Brief wiederholt nämlich ausgiebig theologische Gegebenheiten, Argumente und Topoi, die dem Kardinal zweifelsohne geläufig sind. Darüber hinaus wird die im vorstehenden Absatz referierte Vorgeschichte der jetzigen Rechtsänderung in Erinnerung gerufen und wird erklärt, dass Paul VI. in [Ministeria quaedam](#) mit Bedacht nicht von einer zu verehrenden Tradition („tradizione veneranda“), sondern von einer ehrwürdigen Tradition („tradizione venerabilis“) gesprochen habe. Am Ende des Schreibens formuliert der Papst zwei Arbeitsaufträge, die sich allerdings nicht an die Glaubenskongregation, sondern an die Bischofskonferenzen und an die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung richten. Die Bischofskonferenzen mögen nun die Vorbereitung der Kandidat*innen auf ihren Dienst als Lektor*innen bzw. Akolyth*innen neu ordnen, unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse der Evangelisierung. Die Kongregation wolle die *Editio typica* des *Pontifikale romanum* in Bezug auf die dort geregelten liturgischen Feiern der Lektorenbeauftragung bzw. der Akolythenbeauftragung anpassen.

So bleiben am Ende für den Verfasser dieses Beitrags zunächst nur zwei Fragen offen, eine kanonistische und eine theologische:

Ist es rechtstheoretisch möglich, durch Mitteilung eines redigierten Normtextes in italienischer Sprache den authentischen lateinischen Text der fraglichen Norm zu ändern – oder anders: Ist jetzt also Italienisch die neue *lingua franca* des kanonischen Rechts?

Was wäre, wenn – wohlgemerkt: gegen die konziliare *Tria-munera*-Lehre, wonach Christus in etwa die Ämter eines Priesters, Königs und Propheten innehat – Hugo Ripelin von Straßburg ein sensationelles theologisches Comeback erleben würde: Könnte man dann theologisch korrekt sagen, dass eine Akolythin „*in persona Christi akolythi [seu luciferi]*“ handelt? (Meiner vorläufigen und unmaßgeblichen Meinung nach wird man diese Frage mit besseren Gründen zu verneinen haben, aber das ist nachrangig; denn viel spannender ist doch zunächst einmal zu sehen, welche Gründe und Argumente in die Erörterung dieses Problems eingebracht werden...)